

UNTERSUCHUNGEN

Luther und das Apostelkonzil (Apg 15)¹

Von Thomas Brockmann

Als entscheidendes Datum auf Luthers Weg zu einem genuin reformatorischen Konzilsverständnis, mindestens aber als entscheidender Anstoß, sich öffentlich zu diesem zu bekennen, gilt allgemein und zu Recht schon die Leipziger Disputation². Im Anschluß an die Leipziger Disputation, in seinen wohl Anfang September 1519 im Druck an die Öffentlichkeit gelangten „Resolutiones [...] super propositionibus suis Lipsiae disputatis“, vertrat der Reformator erstmals mit Nachdruck und in voller Klarheit die These von der auch historisch manifesten Fehlbarkeit des allgemeinen Konzils³; als letztverbindliche Quelle und Richtschnur der Glaubensorientierung akzeptierte er nur noch die Heilige Schrift und stellte namentlich auch die Lehre und Autorität der Konzilien unter strikten Schriftvorbehalt. An dieser Position hielt Luther, wie man weiß, auch 1521 in Worms vor Kaiser Karl V. fest⁴.

¹ Überarbeitete und mit Anmerkungen versehene Fassung eines auf dem 10. Internationalen Kongreß für Lutherforschung in Kopenhagen am 8. August 2002 im Rahmen des Seminars „Texte zu den Konzilien und zum Konzilsbesuch der Protestanten“ vorgetragenen Referates.

² Zu Luthers Konzilsdenken grundlegend: Albert Ebner, Luther und das Konzil, in: ZKTh 84 (1962) 1–48; Jaroslav Pelikan, Luthers Stellung zu den Kirchenkonzilien, in: Kristen E. Skydsgaard (Hrg.), Konzil und Evangelium. Lutherische Stimmen zum kommenden römisch-katholischen Konzil, Göttingen 1962, 40–62; Christa Tecklenburg Johns, Luthers Konzilsidee in ihrer historischen Bedingtheit und ihrem reformatorischen Neuanfang, Berlin 1966; Remigius Bäumer, Luthers Ansichten über die Irrtumsfähigkeit des Konzils und ihre theologiegeschichtlichen Grundlagen, in: Leo Scheffczyk/Werner Dettloff/Richard Heinzmann (Hrg.), Wahrheit und Verkündigung. Michael Schmaus zum 70. Geburtstag II, München u. a. 1967, 987–1003; Friedrich Wilhelm Kantzenbach, Auftrag und Grenze eines christlichen Konzils in der Sicht Luthers, in: ThZ 23 (1967) 108–134; Herbert Immenkötter, „Eingemein, frei, christlich Konzil in deutschen Landen“. Zum Konzilsbegriff Martin Luthers, in: Walter Brandmüller (Hrg.), Synodale Strukturen der Kirche. Entwicklung und Probleme (= TID 3), Donauwörth 1977, 126–139; Hermann Josef Sieben, Die katholische Konzilsidee von der Reformation bis zur Aufklärung (= KonGe.U), Paderborn u. a. 1988, 13–51; Bernt Torvild Oftestad, Evangelium, Apostel und Konzil: Das Apostelkonzil in der Sicht Luthers und Melanchthons, in: ARG 88 (1997) 23–56.

³ WA 2, (388) 391–435; vgl. bes. 399, 39–400, 9, 404, 1–408, 33, 410, 16–18, 410, 32–33.

⁴ Vgl. Luthers Stellungnahme vom 18. April 1521, WA 7, (814) 825–857, hier 838, 4–8: *Nisi convictus fuero testimoniis scripturarum aut ratione evidente (nam neque Papae neque conciliis solis credo, cum constet eos et errasse sepius et sibiipsis contradixisse), victus sum scripturis a me adductis et capta conscientia in verbis dei, revocare neque possum nec volo quicquam, cum contra conscientiam agere neque tutum neque integrum sit.*

Zu betonen ist freilich, daß Luther sich auch nach dieser fundamentalen Weichenstellung teils intensiv und keineswegs nur repetitiv mit den Konzilien und der Theologie des Konzils beschäftigt hat. Zu den Aspekten, bei denen es auch nach 1519/21 noch Bewegung und Entwicklung gab, gehört, ohne daß die Zusammenhänge bislang hinlänglich erhellt wären, bemerkenswerterweise die Rezeption des klassischen biblischen Konzilsparadigmas, des sogenannten Apostelkonzils (Apg 15). Wie es scheint, unterlag Luthers Haltung zum Apostelkonzil einem Klärungsprozeß, der erst 1539 zum Abschluß kam; jedenfalls erhielt dessen Endergebnis, so weit man sehen kann, erst um diese Zeit eine konsistente Textgestalt. Der folgende Versuch geht Luthers Auseinandersetzung mit Apg 15 und dem Apostelkonvent anhand der Schlüsseltexte nach und fragt zugleich nach der Verwendung und Funktion des Paradigmas ‚Apostelkonzil‘ in Luthers konzilstheologischer Argumentation.

1. Apg 15 im mittelalterlichen Konzilsdiskurs

Das Kapitel 15 der Apostelgeschichte berichtet eingangs von einem Streit in der Antiochener Christengemeinde über die Frage, ob Heidenchristen heilsnotwendig der Beschneidung bedürften. Zur Klärung dieser Frage wird eine Abordnung, der unter anderen Paulus und Barnabas angehören, nach Jerusalem entsandt (15,1–2). Dort kommt es zu einer Versammlung, die darüber berät, ob von den Heidenchristen die Beschneidung und die Beachtung des jüdischen Gesetzes zu verlangen seien (15,6–29). Der lukanische Bericht über die Jerusalemer Beratungen enthält drei besonders akzentuierte Elemente, die Petrusrede (15,7–11), die Jakobusrede (15,13–21) und das ‚Aposteldekret‘, das der Antiochener Gemeinde den Beschluß der Versammlung mitteilt (15,23b–29). Petrus votiert in seiner Rede unter Hinweis auf die rettende Gnade Jesu dafür, den Heidenchristen das „Joch“ der Beschneidung und des Gesetzes nicht aufzuerlegen. Jakobus, der einen alttestamentlichen Schriftbeleg, nämlich Amos 9,11–12, bezieht, spricht sich gleichfalls dafür aus, den Heidenchristen „keine Last“ (Beschneidung, Gesetz) aufzubürden, nennt aber vier Vorschriften, die weiterhin Bestand haben sollen, und zwar die (später so genannten) ‚Jakobusklauseln‘, die auch Eingang in das Aposteldekret finden. In dem Schreiben an die Heidenchristen in Antiochien, Syrien und Kilikien heißt es: „Denn es hat dem Heiligen Geiste und uns gefallen, euch weiter keine Last aufzulegen außer folgenden notwendigen Stücken: Ihr sollt euch enthalten von Götzenopfern, von Blut, von Ersticktem und von der Unzucht“ (15,28–29a)⁵. Uneindeutig sind die Angaben zu dem an den Jerusalemer Beratungen und Entscheidungen beteiligten Personenkreis. Die Verse 2, 6 und 23 sprechen von den Aposteln

⁵ Zit. nach der deutschen Ausgabe der „Jerusalemer Bibel“, 15. Aufl.: Die Bibel. Die Heilige Schrift des Alten und Neuen Bundes. Deutsche Ausgabe mit den Erläuterungen der Jerusalemer Bibel, hrsg. v. Diego Arenhoevel, Alfons Deissler u. Anton Vögtle, Freiburg/Br. u. a. ¹⁵1979.

und Ältesten (6 und 23: οἱ ἀπόστολοι καὶ οἱ πρεσβύτεροι), Vers 22 zusätzlich von der Gemeinde (Τότε ἔδοξε τοῖς ἀποστόλοις καὶ τοῖς πρεσβυτέροις σὺν ὅλῃ τῇ ἐκκλησίᾳ [...]), Vers 12 von der (ganzen) Menge (πᾶν τὸ πλήθος)⁶.

Anders als die neuere, historisch-kritische Exegese, die hinsichtlich der Historizität der lukianischen Darstellung mehr oder minder weitreichende Vorbehalte oder Einschränkungen geltend macht und zwischen der lukianischen Komposition und dem darin verwendeten Überlieferungsmaterial scheidet⁷, liest die vormoderne Tradition Apg 15, wie es scheint, im wesentlichen als kompakten und authentischen Bericht. Seit alters gilt das Kapitel als ein zentraler Schriftbeleg für die Kircheninstanz ‚Konzil‘ und ihre Autorität. Der in ihm beschriebene Jerusalemer Konvent wird schon im Mittelalter als Konzilsmodell und -paradigma aufgefaßt⁸. Die Tradition sieht den Konvent zum Teil als eines von mehreren in der lukianischen Überlieferung beschriebenen Apostelkonzilien an; als Ergebnisse eines Apostel-

⁶ NTgr, Stuttgart ²⁶1979, 364–367.

⁷ S. dazu und zum Verhältnis zwischen Apg 15 und der Parallelstelle Gal 2,1–10 statt anderer Hermann Josef Sieben, *Die Konzilsidee der Alten Kirche* (= KonGe.U), Paderborn u. a. 1979, 385–390; Gerhard Schneider, *Die Apostelgeschichte II. Kommentar* zu Kap. 9,1–28,31 (= HThK 5,2), Freiburg/Br. u. a. 1982, 175–177, 189–192; Alfons Weiser, *Das „Apostelkonzil“* (Apg 15,1–35). Ereignis, Überlieferung, lukianische Deutung, in: *BZ, NF* 28 (1984) 143–167, hier 147–157; Udo Schnelle, *Muß ein Heide erst Jude werden, um Christ sein zu können?*, in: Martin Karrer/Wolfgang Kraus/Otto Merk (Hrg.), *Kirche und Volk Gottes. Festschrift für Jürgen Roloff zum 70. Geburtstag*, Neukirchen-Vluyn 2000, 93–109, bes. 96f., 102f. Monographisch handelt von Apg 15 und Gal 2 jetzt auch Burkhard Jürgens, *Zweierlei Anfang. Kommunikative Konstruktionen heidenchristlicher Identität in Gal 2 und Apg 15* (= BBB 120), Berlin-Bodenheim 1999.

⁸ Zu den Anfängen dieser Deutungstradition s. Sieben, *Die Konzilsidee der Alten Kirche* (wie Anm. 7) 175f., 178, 183–186, 215f., 384, 415–423. Sieben zufolge wird man „für den Anfang des 5. Jahrhunderts mit der Idee des Apostelkonzils als Vorbild von Synoden [...] rechnen können“ (ebd. 216); „der Modellcharakter des Apostelkonzils wird offensichtlich mehr und mehr im ausgehenden fünften und beginnenden sechsten Jahrhundert erkannt“ (ebd. 422); „gegen Ende“ des in der Studie in den Blick genommenen, bis ins 9. Jahrhundert reichenden Untersuchungszeitraumes „wird Apg 15 zum klassischen Schriftbeweis und das Apostelkonzil zum Modell und zum ersten ‚Fall‘ einer Synode“ (ebd. 384).

Zur Bedeutung des Apostelkonzils bzw. von Apg 15 für das abendländische Konzilsdenken seit dem 9. Jahrhundert s. Hermann Josef Sieben, *Die Konzilsidee des lateinischen Mittelalters (847–1378)* (= KonGe.U), Paderborn u. a. 1984 (Personen- und Sachregister s. v. „Apostelkonzil [Apg 15]“ bzw. „Apostelkonzilien“); ders., *Traktate und Theorien zum Konzil. Vom Beginn des Großen Schismas bis zum Vorabend der Reformation (1378–1521)* (= FTS 30), Frankfurt/M. 1983, 40, 141–146, 237; Remigius Bäumer, *Nachwirkungen des konziliaren Gedankens in der Theologie und Kanonistik des frühen 16. Jahrhunderts* (= RGST 100), Münster/Westf. 1971, 71, 163, 176–178, 196.

konzils werden etwa auch die Wahl des Matthias in Apg 1, 15–26 oder die Wahl der sieben Diakone in Apg 6, 1–6 interpretiert⁹. Dem in Apg 15 thematisierten Konvent kommt jedoch schon im mittelalterlichen Konzilsdiskurs besondere Bedeutung zu; mitunter wird er geradezu als „erstes“ Kirchenkonzil apostrophiert¹⁰.

2. Apg 15 in der Theologie und Publizistik der Reformationszeit

Im Konzilsdiskurs der Reformationszeit, jedenfalls in dem des deutschen Sprachraumes, behauptet Apg 15, wie aus der zeitgenössischen Publizistik ersichtlich ist, den in der mittelalterlichen Tradition innegehabten Rang eines prominenten Schriftbelegs. Das gilt für beide religiös-konfessionellen Lager, auch wenn die thematisch einschlägige evangelische Publizistik von der Perikope, relativ betrachtet, weniger Gebrauch gemacht hat als die katholische. Die Auswertung eines repräsentativen Sample von 499 dem deutschsprachigen Raum entstammenden, konfessionell eindeutig verortbaren Flug- und Streitschriften der Jahre 1520–1563, die auf die eine oder andere Weise, nebenbei oder auch ausführlicher, die Konzilsfrage thematisieren, ergibt: ein gutes Viertel der 164 katholischen Schriften und ein Achtel der 335 evangelischen Titel nehmen auf Apg 15 oder das Apostelkonzil Bezug¹¹. Die Differenz der Anteile ist wohl vor allem darauf zurückzuführen, daß sich Apg 15 im Rahmen der katholischen Konzilsapologetik wesentlich leichter und unkomplizierter nutzen und anbringen ließ als für die reformatorische Argumentation. Daß Apg 15 auf die Kircheninstanz ‚Konzil‘ zu beziehen sei, wurde jedoch auch in der evangelischen Literatur so gut wie nie in Frage gestellt.

Die Theologen und Publizisten beider Seiten machten von Apg 15, was angesichts der oft unmittelbar propagandistischen Zielstellung auch gar nicht weiter verwunderlich ist, meist einen ausgesprochen selektiven Gebrauch; sie

⁹ Sieben, Traktate (wie Anm. 8) 142 zufolge begegnet die Idee einer Vielzahl von Apostelkonzilien wohl erstmals 870 bei Hinkmar von Reims. Vgl. zur Tradition einer Vielzahl von Apostelkonzilien ferner Sieben, Die Konzilsidee des lateinischen Mittelalters (wie Anm. 8) 98f., 130f., 310; ders., Traktate (wie Anm. 8) 40, 141–147, 237; Bäumer, Nachwirkungen (wie Anm. 8) 71.

¹⁰ Vgl. etwa Pierre d'Ailly, *Tractatus de materia concilii generalis*, hrsg. v. Francis Oakley, in: Ders., *The Political Thought of Pierre d'Ailly. The Voluntarist Tradition* (= Yale historical publications, Miscellany 81), New Haven-London 1964, Appendix III, (244) 252–342, hier 306: *Nam in primo concilio celebrato Hierosolymis (de quo habetur Actuum 15) [...]*.

¹¹ Thomas Brockmann, *Apostelkonzil und Konzilsfrage in der Reformationszeit. Zur Argumentation mit Apg 15 in der Publizistik des deutschen Sprachraumes 1520–1563*, in: Helwig Schmidt-Glintzer (Hrg.), *Fördern und Bewahren. Studien zur europäischen Kulturgeschichte der frühen Neuzeit [...]* (= Wolfenbütteler Forschungen 70), Wiesbaden 1996, 25–48, hier 29, 37f. Absolut gesehen liegt die Zahl der innerhalb des Sample ermittelten, auf Apg 15 bzw. das Apostelkonzil Bezug nehmenden katholischen Titel (44) mit der der einschlägigen reformatorischen Titel (42) etwa gleichauf.

verwiesen auf einzelne Verse oder Abschnitte, um ihre jeweiligen Konzilsauffassungen biblisch zu fundieren¹². Es versteht sich, daß das katholische Lager vor allem am Aposteldekret interessiert war, genauer: an der Formulierung „Denn es hat dem Heiligen Geiste und uns gefallen [...]“, die die eigentliche Mitteilung über den Beschluß der Jerusalemer Versammlung eröffnet (15,28). Mit diesem Teilvers wurden die Autorität des ökumenischen Konzils verteidigt und das Theologumenon von der prinzipiellen Geistbegnadetheit und Irrtumslosigkeit ordnungsgemäß zustandegekommener allgemeiner Kirchenversammlungen begründet¹³. Die evangelische Kontroverstheologie stützte dagegen mit dem Hinweis auf das Apostelkonzil ihre Doktrin von der Schrift als Prüfstein, Richtschnur und einziger Quelle aller Konzilsbeschlüsse; es wurde betont, daß sich der Apostelkonvent im Hinblick auf die Glaubenslehre nach der Heiligen Schrift gerichtet und mit ihr im Einklang befunden habe, und, konkret, daß er dem alttestamentlichen Zeugnis des Propheten Amos gefolgt sei¹⁴. Was die Konzilszusammensetzung anbetraf, so machten die Theologen und Pamphletisten beider Seiten den unklaren biblischen Befund meist einfach durch selektive Bezugnahme eindeutig. Die reformatorischen Autoren beriefen sich im Sinne der Laienbeteiligung auf Vers 22; die Katholiken zogen für ihre Auffassung, daß das allgemeine Konzil im wesentlichen eine Versammlung der hierarchischen Kirchengspitze, also der allein entscheidungsberechtigten hohen Prälaten und Bischöfe, sei, die Verse 2 und 6 bei¹⁵. Eine methodisch-konzeptionell aufwendige, ambitionierte Exegese von Apg 15, die über das geschilderte selektive Belegverfahren hinausgegangen wäre, trifft man im überwiegend polemisch-kontroverstheologisch ausgerichteten Konzilsdiskurs der Zeit verhältnismäßig selten an. Eine Ausnahme von dieser Regel stellt die hier vorzustellende Beschäftigung Luthers mit Apg 15 dar¹⁶.

3. Luthers Interesse an Apg 15 und am Apostelkonzil

Für Luther sind mit Apg 15 zwei zentrale theologische Problemkreise zugleich verknüpft: zum einen das ekklesiologische Problem der institutionell-kirchlichen und namentlich der konziliaren Autorität, ihrer Reichweite und Verlässlichkeit; und zum anderen das Hauptanliegen der Reformation von

¹² S. zu den in der Publizistik der beiden Lager vertretenen Konzilsauffassungen ausführlich Thomas Brockmann, *Die Konzilsfrage in den Flug- und Streitschriften des deutschen Sprachraumes 1518–1563* (= SHKBA 57), Göttingen 1998, 71–197.

¹³ Brockmann, *Apostelkonzil* (wie Anm. 11) 30f.

¹⁴ Brockmann, *Apostelkonzil* (wie Anm. 11) 38–40.

¹⁵ Brockmann, *Apostelkonzil* (wie Anm. 11) 32–34, 40f.

¹⁶ Eine eingehende Auseinandersetzung mit Apg 15 aus katholischer Sicht findet sich überdies in Reginald Poles 1545 entstandenem und 1562 in Italien (Rom: Paolo Manuzio; Venedig) und Deutschland (Dillingen: Sebald Mayer) im Druck erschienenem Werk „*De concilio*“; s. dazu Hermann Josef Sieben, *Eine ‚ökumenische‘ Auslegung von Apg 15 in der Reformationszeit*: Reginald Poles *De concilio*, in: ThPh 60 (1985) 16–42 und ders., *Katholische Konzilsidee* (wie Anm. 2) 52–89.

Anbeginn an, die Rechtfertigungsthematik. Luthers Interesse an Apg 15 ergibt sich konkret erstens aus dem Umstand, daß die darin geschilderte Kirchenversammlung in einem rechtfertigungstheologisch brisanten Konflikt, und noch dazu im Namen des Heiligen Geistes, einen Kompromiß sanktioniert, dessen Vereinbarkeit mit der reformatorischen Soteriologie auf den ersten Blick sehr fraglich erscheint. Zweitens interessiert sich der Reformator für das Apostelkonzil als potentielles Exempel in dem auf der Leipziger Disputation 1519 aufgebrochenen und den zeitgenössischen Konzilsdiskurs seitdem prägenden Streit über die dogmatische Verlässlichkeit der Kircheninstanz ‚Konzil‘¹⁷. Mit seiner These, daß ökumenische Konzilien fehlbar seien und tatsächlich schon Irriges dekretiert hätten, vertritt er in dieser Kontroverse, wie eingangs dargelegt, eine dezidiert konzils skeptische Position. Drittens gewinnen der Apostelkonvent, seine Beschlüsse und deren Rezeptionsgeschichte für Luther Bedeutung im Hinblick auf die Frage nach den Befugnissen der verfaßten Kirche und ihrer Konzilien, insbesondere nach deren etwaiger Berechtigung, *citra scripturas* ‚Neues‘ zu dekretieren¹⁸ oder Glaubensartikel und Gottesgebote zu modifizieren. Herausgefordert sieht sich Luther hier, wie es scheint, nicht zuletzt auch durch Argumentationen aus der katholischen Tradition und Theologie, die die Tatsache, daß die Speiseklauseln des Aposteldekrets nach einiger Zeit ihre Verbindlichkeit eingebüßt hatten, auf eine legitime kirchliche Kassation derselben zurückführten und daraus eine kirchliche Befugnis zum Eingriff in den biblisch-christlichen Dogmen- und Normenschatz ableiteten¹⁹. Hinzu kommt schließlich viertens ein aus den theologischen Sachproblemen erwachsenes Interesse am Apostelkonzil als hermeneutisch-interpretatorisches Problem und Teil (oder Vorfeldphänomen) einer insgesamt schwer zu deutenden altkirchlichen Synodalgeschichte.

4. Die Predigt über Apg 15 von 1524/26

Luthers Auseinandersetzung mit der aus reformatorischer Sicht *prima facie* sperrigen und schwierigen Perikope Apg 15 ist in zwei dem Genre und der Überlieferungsgestalt nach sehr unterschiedlichen Werken kompakt greifbar.

¹⁷ Vgl. dazu Brockmann, Konzilsfrage (wie Anm. 12) 60–70, 113–124, 152–161.

¹⁸ Zur Kontroverse um das Verhältnis von Schrift und Konzil in der Publizistik der Reformationszeit vgl. insgesamt Brockmann, Konzilsfrage (wie Anm. 12) 87–98, 162–168.

¹⁹ Vgl. dazu Luthers gleich eingehender zu analysierende Predigt über das 15. Capitel der Apostelgeschichte (1524), WA 15, (571) 575–602, hier Text A (1526), 591,29–592,24; s. ferner Luthers später näher zu besprechenden Traktat: Von den Konziliis und Kirchen (1539), in: Martin Luther, Studienausgabe [...], hrg. v. Hans-Ulrich Delius, Bd. 5, Berlin 1992 (fortan: StA 5), (448) 456–617, hier 477,26–31, 518,1–9 bzw. WA 50, (488) 509–653, hier 528,22–27, 563,7–14. Der Papst und die Seinen, erklärte Luther 1539, wollten unter Berufung auf die Jakobusklauseln *ire Tyranny stercken / vnd geben fur / weil die Kirche hat solche Artickel geendert / wollen sie auch macht haben die Artickel des glaubens vnd die Concilia zu endern / das ist / Wir sind die Kirche. / mu(e)gen setzen vnd thun was vns gelu(e)st* (StA 5, 518,4–8).

Bei dem einen handelt es sich um die im Juni 1524 gehaltene und nur in Nachschriften und zeitgenössischen Drucken von Nachschriften, nicht in oder nach einem Autograph, überlieferte Predigt über das 15. Kapitel der Apostelgeschichte, die im folgenden in der ausführlichsten, 1526 gedruckten Fassung, freilich unter Berücksichtigung der anderen Textversionen, benutzt wird²⁰.

Luther setzt in der Predigt mit der Rechtfertigungsthematik ein, die er als Hauptgegenstand von Apg 15 namhaft macht. Den Widerstreit zwischen der wahren Lehre, der zufolge die Gerechtigkeit vor Gott ganz Gnadengeschenk an den Glaubenden ist, und der ‚pelagianischen‘ *heubtketzerey*, die auf die heilswirksame Verdienstlichkeit guter Werke baue, stellt er als bleibende heils- und kirchengeschichtliche Grundsituation heraus. Die dem Apostelkonzil vorausgehende und auf ihm zur Entscheidung gebrachte Auseinandersetzung präsentiert er als Konkretion dieses fundamentalen Konflikts²¹.

Vom Umgang des Apostelkonvents mit der Rechtfertigungsfrage her wird dann – zweitens – das Problem der Glaubensvergewisserung und der Verlässlichkeit der Autoritäten einschließlich des Konzils thematisiert²². Luther geht dabei zunächst nicht vom Ergebnis des Apostelkonvents aus, sondern hebt darauf ab, daß die Vertreter der wahren Lehre, Petrus, Paulus und Barnabas, auf dem Konzil, wiewohl am Ende im wesentlichen erfolgreich, mit ihrem Bekenntnis zum *sola gratia* und *sola fide* dem irrenden *hauff* gegenüber erst einmal in der Minderheit gewesen seien²³. Dieser Befund, erklärt der Reformator, führe die Argumentation der Papstkirche mit der großen Zahl und dem hohen Rang ihrer alten und neuen theologischen Gewährsleute *ad absurdum*: *Sollen die grosten, meisten und gelertisten schliessen und setzen, Warumb ist denn hie [in Apg 15] geschrieben, das uber der heubtsache des Christlichen glawbens dahin fallen die allerbesten Christen bis auff drey person, die allein ritterlich stehen?*²⁴ Vor allem aber diskreditiert der Befund nach Luthers Auffassung die Kircheninstanz ‚Konzil‘; es sei *yhe klar*, heißt es in der Predigt, *das die Concilia ungewis sind und mit nicht[en] drauff zu bawen ist*²⁵; der Heilige Geist habe *nicht verheissen, das er ynn den Conciliis wolle sein, sondern ynn den hertzen der Christen, die er weis*²⁶. Damit ist schon Luthers Alternative zum unzulänglichen Modell der Glaubensvergewisserung durch formale, von außen kommende und institutionelle Autorisation angedeutet; jeder Christ, erklärt der Reformator, müsse sich *selbs fursehen [...], das er der rechtschaffenen lere gewis und sicher sey, und stelle es nicht auf anderer leute ord[n]en und schliessen*²⁷.

²⁰ Predigt über das 15. Capitel der Apostelgeschichte (1524), WA 15, (571) 575–602. Zur Überlieferung s. ebd. 571–573; die Fassung von 1526 findet sich unter der Sigle A. WA 15, 572 zufolge hat Luther den Text der 1526er Ausgabe zwar nicht selbst „für den Druck bearbeitet“, doch hat er die Ausgabe wohl „veranlaßt und gebilligt“.

²¹ WA 15, Text A, 578,21–581,25, Zitat 578,33.

²² WA 15, Text A, 581,26–585,27.

²³ WA 15, Text A, 581,29–34, 583,24–28, 584,30–35, Zitat (*hauff*) 581,32.

²⁴ WA 15, Text A, 582,32–583,31, Zitat 583,24–27.

²⁵ WA 15, Text A, 585,20–21.

²⁶ WA 15, Text A, 584,27–29.

²⁷ WA 15, Text A, 582,26–28; vgl. auch ebd. 582,29–32, 583,32–584,27.

Schließlich – und drittens – wendet sich Luther den Verhandlungen und dem Ertrag des Apostelkonvents zur Sache, zur Problematik von Gnade, Werken, Gesetz und Rechtfertigung, im einzelnen zu²⁸. Dem Zeugnis des lukanischen Berichts nach folgt auf dem Jerusalemer Konvent auf längere, kontroverse Beratungen die Petrusrede, in der der Apostel hinsichtlich der Heidenchristen konsequent für den Erlaß der Beschneidung und der Gesetzesverpflichtungen plädiert. An weitere Ausführungen des Barnabas und des Paulus schließt sich die Jakobusrede an; Jakobus stimmt im Prinzip mit Petrus überein, schlägt aber im Gegensatz zu diesem vor, die Heidenchristen auf einige konkrete Gesetzesvorschriften, die weiterhin beachtet werden sollen, ausdrücklich zu verpflichten. Im Aposteldekret, auf das die Komposition gewissermaßen als End- und Höhepunkt zuläuft, wird der ‚Kompromiß‘-Vorschlag des Jakobus zum Beschluß erhoben; es vereint die allgemeine Festlegung, daß den Heidenchristen „keine Last“ aufzubürden sei, mit den von dieser Freistellung ausgenommenen, in den ‚Jakobusklauseln‘ enthaltenen besonderen Vorschriften. Es ist nun diese Doppelheit, die Luther zu schaffen macht, und um deren Erklärung er sichtlich ringt. *Da schleusset er, man sol Mosen nicht lenger halten, [...] und setzt doch ein gesetz dazu wie Moses. Wie reymet sich das zuhauffe?* – so formuliert er seine Anfrage an die Jakobusrede, die den Inhalt des Aposteldekrets vorwegnimmt²⁹.

Im Grunde operiert der Reformator in der Predigt mit zwei Erklärungsansätzen, die verbunden werden, ohne sonderlich gut zueinander zu passen. Eine – eine durchaus naheliegende – Erklärung für den Jerusalemer Doppelbeschluß wäre, daß hier tatsächlich eine Inkonsequenz und eine spannungsvolle Polarität vorliegen: daß also Petrus' (aus Luthers Sicht rechtfertigungstheologisch ganz richtige) Absage an die Gesetzesverpflichtung (und an die Vorstellung einer durch Gesetz und Gesetzesgehorsam gebotenen Perspektive selbstverdienten Heils) durch die Jakobusklauseln wenn nicht sogar direkt eingeschränkt, verwässert oder verunklart, dann doch mindestens mit einem theologisch bedenklichen Zusatz versehen wird. Die Spuren dieses Erklärungsmodells sind in der Predigt deutlich erkennbar. Kein Konzil, heißt es darin, sei ganz rein gewesen, noch jedes habe *ein zusatz und abbruch dem glawben gethan*; auch in den Jerusalemer Beschlüssen laufe *das gesetz* in Gestalt der Jakobusklauseln, obzwar ohne Schaden, *ein wenig mit*³⁰. Das Verhalten Jakobus', des Stichwortgebers für den zweiten Teil des Doppelbeschlusses, wird folgerichtig als Fehler hingestellt; *der heilige geist*, befindet Luther mit Blick auf die von dem Apostel vorgeschlagenen Speisegebote, habe *S. Jacob ein wenig lassen strauchlen*³¹.

²⁸ WA 15, Text A, 585,28–602,12.

²⁹ WA 15, Text A, 593,32–34.

³⁰ WA 15, Text A, 585,21–26. Vgl. auch die Parallelstellen in den anderen Fassungen, WA 15, 585,1–5, 584,15–585,12, 584,18–585,17.

³¹ WA 15, Text A, 596,35–597,30, Zitat 597,27–28. Auch die anderen drei Überlieferungen stimmen an dieser Stelle, was die Kritik an Jakobus und seinen Klauseln angeht, mit Text A überein; vgl. WA 15, 596,7–597,4, 596,9–597,11, 596,21–597,19. Von Jakobus' ‚Straucheln‘ spricht Luther auch ebd., Text A, 583,27–28.

Mit seiner Kritik des Apostelkonzils und -dekrets hat Luther in unserer Predigt übrigens, wenngleich nur ganz beiläufig, auch eine Verlaufstheorie der Konziliengeschichte verknüpft. Schon das *erst und reinste* der Konzilien, eben der Apostelkonvent, befindet er, sei nicht fehlerlos gewesen, und seitdem sei es mit den Konzilien nach der Regel *yhe newer yhe erger* immer schlimmer geworden. Die Konziliengeschichte erscheint hier als Antiklimax, als institutionengeschichtlicher Verfallsprozeß³².

Die skizzierte, erste Erklärung für den Jerusalemer Doppelbeschuß weist das Apostelkonzil im Grunde, wie schon der stark akzentuierte Rekurs auf den anfänglichen Irrtum der Jerusalemer Konzilsmehrheit, als problematisches Ereignis aus; auch des Ergebnisses wegen wird der Apostelkonvent demgemäß von Luther für seine These von der mangelnden Verlässlichkeit der Kircheninstanz ‚Konzil‘ in Anspruch genommen³³. Die zweite Erklärung begreift die Spannung zwischen den beiden Elementen des Doppelbeschlusses dagegen als eine nur scheinbare und löst sie auf. Konsequenterweise gedacht, ließe dieser Ansatz den Doppelbeschuß insgesamt, einschließlich seines zweiten Teils, als positiv erscheinen; sein konziliarer Urheber würde damit, jedenfalls was das Konzilergebnis angeht, sozusagen voll rehabilitiert. Im Rahmen dieses Deutungsansatzes unterscheidet Luther zwischen dem *heubtschluß* oder *heubtstück* und den zu diesem nur hinzukommenden übrigen Bestimmungen

³² WA 15, Text A, 585,21–24; vgl. auch Fassung R, ebd. 585,1–2: *Ideo concilia sunt incerta, quia nullum adeo purum est, quod non fecit ein abbruch des glaubens et quanto noviora, adeo nocentiora.*

Vgl. zu Luthers Sicht der Konziliengeschichte als Verfallsgeschichte auch Tecklenburg Johns, Konzilsidee (wie Anm. 2) 81–87, 148f., 163 und Sieben, Katholische Konzilsidee (wie Anm. 2) 35 sowie die bekannten Ausführungen in den Tischreden des Jahres 1539, WA.TR 4, 255, Nr. 4357. Zu Luthers Sicht der Kirchengeschichte und der Geschichte im allgemeinen s. John M. Headley, *Luther's View of Church History* (= YPR 6), New Haven-London 1963 und neuerdings Reinhard Schwarz, *Weltzeit – Endzeit im Kontext der reformatorischen Theologie. Fragen an unser geschichtliches Bewußtsein*, in: Hellmut Zschoch (Hrg.), *Protestantismus und Kultur. Wirkungen – Spannungen – Perspektiven* (= VKHW, NF 6), Neukirchen-Vluyn 2002, 46–62 sowie Michael Basse, *Luthers Geschichtsverständnis und dessen Rezeption im Kontext der Reformationsjubiläen von 1817 und 1917*, in: *LuJ* 69 (2002) 47–70, bes. 47–53.

³³ WA 15, Text A, 585,20–24; vgl. auch Fassung R, ebd. 585,1–3, und Fassung a, ebd. 584,18–585,16 (*Hie secht yr. das den Conciliis nit zu trawen ist. Es ist kain Concilium so heilig nye gewesen, es ist etwas wider den glauben darin bestettiget worden, Wie auch hie [i. e. beim Apostelkonzil] [...].*) – Das Apostelkonzil wird in der reformatorischen Publizistik zur Konzilsfrage, so weit wir sehen, sonst kaum als Negativbeispiel in Sachen Konzil und Exempel für die Unzuverlässigkeit der Konzilien ins Spiel gebracht, sondern fungiert hier in aller Regel als Muster einer guten und formal vorbildlichen Kirchenversammlung; Luthers Predigt von 1524/26 hat insofern nicht Schule gemacht. Eine weitere Inanspruchnahme des Apostelkonzils als Exempel für die Unzuverlässigkeit und Irrtumsfähigkeit der Konzilien von reformatorischer Seite findet sich jedoch in Jakob Schorr, *Radschlag vber den Lutherischen handel/ Dem Durchlenchtigen [!] hochgeborenen Fursten vnd Herren/ herrn Ludewigen Pfaltzgrauen am Rheyn/ Hertzogen ynn Beyern/ vnd Grauen zu Veldentz etc. gemacht auff Speyerischen reychstage [...]*, [o. O., o. Dr.] 1526 [Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main. Flugschriftensammlung Gustav Freytag, Microfiche-Edition, München 1980–1981, Nr. 3319], fol. C1a-C1b.

des Apostelkonvents³⁴: Hauptsache, Glaubensartikel und dogmatisches Ergebnis des Konzils ist die in der Petrusrede vorgetragene und im ersten Teil des Jerusalemer Doppelbeschlusses, der Freistellung von den Werken des Gesetzes, umgesetzte Erkenntnis, daß allein die Gnade Gottes – nicht die eigenen Werke, nicht die Beschneidung, nicht der Gesetzesgehorsam – selig macht³⁵. Diesem zentralen Glaubensartikel stehen die Jakobusklauseln nur entgegen, wenn man sie gleichfalls auf der Ebene der Glaubens- und Rechtfertigungslehre verortet und in ihnen Gebote sieht, die dem Gewissen tatsächlich als heilsnotwendig zu befolgende und heilswirksame aufgegeben sind – aber so, das ist der Angelpunkt von Luthers zweitem Erklärungsansatz, sind sie eben nicht aufzufassen, so ist jedenfalls, auch unabhängig von dem Problem, was Jakobus persönlich intendiert haben mag, der zweite Teil des Jerusalemer Doppelbeschlusses nicht zu interpretieren und nicht gemeint. Damit stellt sich die Frage, als was, wenn nicht als im Gewissen bindende Gebote heilsnotwendiger und -wirksamer verdienstlicher Werke, als bleibend gültige Vorschriften mit rechtfertigungstheologischem, auf das Gottverhältnis und dessen heilswirksame Gestaltung durch den Christen selbst zielendem Gehalt, die vier Klauseln denn dann zu verstehen sind, und Luther bleibt die Antwort auf diese Frage nicht schuldig. Es handelt sich, so darf man seine Auskunft zusammenfassen, bei den Klauseln, abgesehen natürlich vom Verbot der Hurerei, um situations- und zielgruppenbezogene reine Liebesgebote, in denen geduldige Rücksichtnahme auf die Empfindlichkeiten der Judenchristen (oder: potentieller Judenchristen) gefordert wird – um nicht weniger, aber eben auch nicht um mehr³⁶.

Subjektiv ist diese Rücksichtnahme ein vom wahrhaft Gläubigen ohne selbsterlöserische Hintergedanken zu Gottes Ehre und zum Wohle des jüdischen Gegenübers vollbrachter Akt der Nächstenliebe; objektiv erfüllt sie, auch das wird in der Predigt zumindest angedeutet, eine entsprechend konkrete zielgruppenspezifische Funktion: sie hilft den geistlich Schwachen aus dem Judentum, die sonst vielleicht brüskiert würden, zur wahren Lehre, zum wahren Glauben zu kommen oder dabei zu bleiben³⁷. Ein Verhalten evangelischer Christen gegenüber Anhängern der Papstkirche, das der in den Speiseklauseln gebotenen Rücksichtnahme zeitgemäß entspräche, wird deshalb von Luther im Rahmen des zweiten Deutungsansatzes – unter der Bedingung, daß damit auf seiten der Handelnden keine Verdunklung des Glaubensbewußtseins verbunden ist – ausdrücklich gutgeheißen: *So mochte man noch thun mit Monchen und Nonnen, das mans mit yhn halte, kleide, esse, bete etc., nicht lenger, denn das man sie her aus bringe, da were mir auffgelegt, alles was sie halten mit zuhalten, sondern alleine [i. e. freilich nur] auswendig, ynwendig nach der seele sollen wir uns kein unrüge lassen machen*³⁸.

³⁴ Die Termini in WA 15, Text A, 586,33 (*heubtschlus*), 585,25, 598,32 (*heubtstück*).

³⁵ WA 15, Text A, 585,25–592,30, 598,22–33.

³⁶ WA 15, Text A, 592,31–600,34.

³⁷ Vgl. WA 15, Text A, 598,34–600,31.

³⁸ WA 15, Text A, 600,32–601,22; vgl. auch ebd. 597,30–34.

Auch die zweite Interpretation des Jerusalemer Doppelbeschlusses hat, wie die erste, gewichtige ekklesiologische Implikationen; und auch diese sind in Luthers Predigt zumindest angedeutet. Der Reformator, so sagten wir³⁹, sah im gegnerisch-katholischen Lager Argumentationen am Werk, die die Nichtbeachtung der Speiseklauseln aus Apg 15,29 in der jüngeren Kirchengeschichte als Resultat eines legitimen autoritativ-kirchlichen Aufhebungsakts interpretierten und daraus auf eine grundsätzliche Eingriffs- und Modifikationsbefugnis der verfaßten Kirchengspitze (Papst, ökumenisches Konzil) bezüglich der christlichen Lebens- und Glaubenslehre schlossen. Luthers zweites Deutungsmodell ermöglicht nun eine andere Erklärung für den historischen Geltungsverlust der Speiseklauseln, die gegen das oben genannte katholische Interpretament und die darauf fußende Ermächtigungs-Argumentation in Anschlag gebracht werden kann. Unter der Prämisse, daß es sich nicht um grundsätzliche rechtfertigungstheologische Anweisungen zur tätig-heilswirksamen Gestaltung des Gottverhältnisses, sondern ‚nur‘ um situationsbezogene Liebesgebote zugunsten des jüdenchristlichen Nächsten handelt, läßt sich der Fortfall der Klauseln nämlich plausibel und zwanglos damit erklären, daß sie von selbst aus der Übung gekommen sind, sobald das sie begründende zeitweilige Erfordernis der Rücksichtnahme historisch obsolet geworden war – in der Diktion unserer Predigt nachschrift: *Darumb hat Gott ynn keim Concilio dem Babst nachgelassen, das dis [i. e. die Speiseklauseln] geendert sey worden. So bestehet yhe nicht, das sie es macht haben zu endern. Wer hat es denn gethan? Der gemeine man. Denn es ist von yhm selbs hin gefallen, da es nymmer ergerlich gewesen ist, auch nicht mehr not den Juden damit zu dienen, hat man es frey lassen anstehen. Denn die ursach hat nu auff gehört, darumb es die Apostel haben gesetzt*⁴⁰.

Die beiden hier zu Analyse zwecken voneinander geschiedenen, in der Predigt von 1524/26 miteinander verschränkten Deutungsansätze bedienen ganz offenkundig zwei konkurrierende Tendenzen, die beide rechtfertigungstheologisch motiviert sind: Luthers Aversion gegen die Speiseklauseln als Relikte des ‚Gesetzes‘ (Ansatz 1); und sein Bestreben, die prinzipielle Einheit des Konzilsresultats zu wahren, weil davon die Glaubwürdigkeit namentlich des Hauptbeteiligten Petrus als Protagonisten der wahren Rechtfertigungslehre und damit die Brauchbarkeit der ganzen Perikope als Schlüsselzeugnis für die reformatorische Soteriologie abhängt (Ansatz 2). Spannungsfrei ist die aus diesen konfligierenden Tendenzen und der Verbindung der beiden Interpretationsansätze resultierende Präsentation des Apostelkonzils und seines Ergebnisses natürlich nicht: Die Speiseklauseln tangieren, der Predigt zufolge, durchaus die dogmatische Reinheit des Apostelkonzils, das ihretwegen, obwohl das erste und beste Konzil, selbst schon die Unzuverlässigkeit der Kircheninstanz ‚Konzil‘ exemplifiziert (Ansatz 1) – aber sie bleiben, wie es heißt, doch unschädlich, *on schaden*, weil dem rechtfertigungstheologischen *heubistuck* des Apostelkonvents letztlich kein Eintrag geschehe (Ansatz 2)⁴¹;

³⁹ S. oben, bei Anm. 19.

⁴⁰ WA 15, Text A, 594,33–595,25; vgl. auch ebd., Fassung R, 594,9–595,3.

⁴¹ WA 15, Text A, 585,20–27.

die Speiseklauseln stehen für die Rücksichtnahme auf die Juden bzw. die Judenchristen, sie sollen dazu beitragen, daß diese ganz zur wahren Lehre finden⁴², und eine sinngemäße Übung der in ihnen geforderten Rücksichtnahme gegenüber Zeitgenossen, die der Papstkirche noch verhaftet sind, hat Luthers Billigung⁴³ (Ansatz 2) – aber unnötig, *on not*, heißt es andererseits, sei ihre Verordnung doch gewesen⁴⁴, sie werden von Petrus und seiner Gruppe nur konzedierte⁴⁵, und daß Jakobus sie vorgeschlagen hat, wird als Straucheln, als Fehlleistung also, qualifiziert⁴⁶ (Ansatz 1).

Insgesamt gesehen bleibt das Bild des Apostelkonzils in der Predigt von 1524/26 somit ambivalent. Der Konvent erscheint zwar einerseits als Schauplatz und in gewisser Weise als Subjekt der fundamentalen Rechtfertigungstheologischen Option zugunsten des *sola gratia*; andererseits aber fungiert er als selbst schon defizitärer Auftakt einer Verfallsgeschichte der Kircheninstanz ‚Konzil‘ und demonstriert – notabene, unter anderem mit seiner Haltung zum ‚Gesetz‘ – das grundsätzliche Verlässlichkeitsproblem der Konzilsinstitution.

5. Der Traktat „Von den Konziliis und Kirchen“ von 1539

Einem ganz anderen Genre als die Predigt von 1524/26 gehört das zweite hier zu erörternde Werk an. Bei der Schrift „Von den Konziliis und Kirchen“ handelt es sich um einen einläßlichen, im Erstdruck von 1539 142 Quartblätter umfassenden Traktat, der allgemein und grundsätzlich nach dem Orientierungswert und der legitimen Funktion und Befugnis der Kirchenkonzilien fragt⁴⁷. Führt in der Predigt von 1524/26 die exegetische Auseinandersetzung mit Apg 15 zur Konzilsthematik, so führt hier umgekehrt die konzilstheologisch-ekkesiologische Fragestellung zum lukanischen Bericht über den Apostelkonvent. Der Traktat gliedert sich in drei Teile, deren erster von den Konzilien und Kirchenvätern insgesamt handelt, während der zweite ganz dem Thema ‚Konzil‘ – und ein relativ schmaler dritter Teil dem Thema ‚Kirche‘ – gewidmet ist. In den beiden ersten Teilen ist zusammenhängend, in geschlossenen Passagen, auch vom Apostelkonvent die Rede⁴⁸.

Im ersten Teil des Traktats⁴⁹ will Luther zunächst in kritisch-polemischer Perspektive zeigen, daß Kirchenväter und Konzilien als solche und für sich

⁴² Vgl. WA 15, Text A, 598,34–600,31.

⁴³ WA 15, Text A, 600,32–601,22.

⁴⁴ WA 15, Text A, 597,28–29.

⁴⁵ WA 15, Text A, 585,24–25, dazu die Parallelüberlieferungen, ebd. 585,3–4, 585,11–12; ebd., Text A, 596,35–36, 597,30.

⁴⁶ WA 15, Text A, 596,35–597,28.

⁴⁷ Von den Konziliis und Kirchen (1539), StA 5, (448) 456–617 bzw. WA 50, (488) 509–653; die Angaben zum Erstdruck nach StA 5, 455. Wir zitieren im folgenden stets nach der Studienausgabe (StA), weisen aber die Belegstellen parallel nach beiden Ausgaben nach.

⁴⁸ StA 5, 475,13–479,28, 514,18–524,16; WA 50, 526,16–530,14, 560,4–568,27.

⁴⁹ StA 5, 456,1–499,8; WA 50, 509,2–547,11.

hinreichende und verlässliche Orientierung für die Reformation der Kirche wie überhaupt in Fragen der christlichen Glaubens- und Lebenslehre nicht bieten können. Die in Väterschriften und Konzilsdekreten geronnene Tradition, so darf man Luthers Argumentation zusammenfassen, ist in mindestens dreierlei Hinsicht defizitär: ihre Auskünfte und Inhalte stehen zum Teil zueinander in Widerspruch⁵⁰ (woraus folgt, daß Irrtum im Spiele ist), sie sind nicht selten verwirrend und schwer verständlich⁵¹ und in der Summe, was die christliche Glaubens- und Lebenslehre angeht, unvollständig⁵². Vorzuziehen ist diesen (von der biblischen ‚Quelle‘ mehr oder minder weit entfernten) *bechlin* (Bächlein) der Tradition der authentische *Born* der Heiligen Schrift; es ist die Schrift, die im Zweifel *meister vnd Richter bleiben* muß⁵³. Das Apostelkonzil dient Luther in diesem Zusammenhang notabene nicht als Beispiel für die Irrtumsproblematik, sondern für den zweiten Problemtyp, das Verständlichkeitsdefizit: Das Aposteldekret, dessen Speiseklauseln längst niemand mehr hält, ohne daß eigentlich ersichtlich wäre, warum das so ist und ob dies überhaupt (und gegebenenfalls warum es damit) seine Richtigkeit hat, läßt den Christen des 16. Jahrhunderts zunächst ratlos zurück⁵⁴. Immerhin, erklärt Luther, handele es sich beim Apostelkonvent um *das erste vnd ho(e)hest[e]* Kirchenkonzil; wenn schon dieses, statt klarer Orientierung, *so viel gewirres* (Verwirrung) biete, *was solts werden / wenn wir die andern* [, späteren Konzilien] *auch solten furnemen?*⁵⁵ Um die dunkle und verwirrungstiftende kirchliche Synodalüberlieferung so gut wie möglich zu erhellen, bedarf es nach Luthers Auffassung einer anspruchsvollen Interpretation, die *nicht die buchstaben / sondern den verstand* ansieht⁵⁶ – ein Desiderat, das der Reformator im zweiten Teil der Abhandlung mit einem eigenen, originellen Ansatz zu befriedigen sucht.

In dem umfänglichen und inhaltlich gewichtigen *ander[en] teil* des Traktats⁵⁷ will Luther positiv bestimmen, was die Aufgabe eines Konzils ist und wie weit seine Befugnis reicht. Dabei geht der Reformator keineswegs, wie man wohl hätte erwarten können, im herkömmlichen Stile einer ekklesiologisch-systematischen Erörterung vor, sondern setzt historisch an, um dann in einem zweiten Schritt unter Berücksichtigung der quasi induktiv gewonnenen Erkenntnisse zu systematisieren. In bemerkenswert eigenständigem methodischem Zugriff werden zunächst die traditionell besonders hochgeschätzten vier ersten allgemeinen Konzilien der Alten Kirche – Nizäa (325), Konstantinopel (381), Ephesus (431), Chalkedon (451) – analysiert⁵⁸.

⁵⁰ StA 5, 468,14–16, 490,9–494,9; WA 50, 520,12–13, 539,25–542,21.

⁵¹ S. bes. StA 5, 475,8–490,5; WA 50, 526,11–539,20.

⁵² StA 5, 498,10–27; WA 50, 546,14–547,2.

⁵³ StA 5, 468,1–12 (Zitate), 473,7–474,29; WA 50, 519,32–520,10, 524,12–525,36. Die in StA 5, 468, Anm. 168 und 474, Anm. 260 gegebene Worterklärung (*bechlin* = Becherlein) ist unzutreffend.

⁵⁴ StA 5, 475,8–479,31; WA 50, 526,11–530,17.

⁵⁵ StA 5, 479,25–28; WA 50, 530,11–14.

⁵⁶ StA 5, 499,5–7; WA 50, 547,8–10.

⁵⁷ StA 5, 499,9–584,35, Zitat 499,9; WA 50, 547,12–624,3.

⁵⁸ StA 5, 499,9–564,19; WA 50, 547,12–605,24.

Der historischen Analyse der alten Konzilien schickt Luther eigens eine Darlegung seiner Methode, wenn man so will: seiner Konzilshermeneutik⁵⁹ voraus; er folge dem *spruch S(an)kt Hilarij de Trinitate. Ex causis dicendi sumenda est intelligentia dictorum*⁶⁰, *Das ist / Wer eine rede verstehen wil / der mus sehen / warumb oder aus was vrsachen es geredet sey. Sic ex causis agendi cognoscuntur acta*⁶¹. Ausgehend von der Frage nach den Ursachen der Kirchenversammlungen, präpariert Luther, namentlich im Falle des Nicaenums und des Constantinopolitanums, die konziliaren ‚Hauptstücke‘ heraus, worunter er eben jene Themen versteht, derentwegen diese Konzilien eigentlich veranstaltet worden sind; von diesen Hauptgegenständen, sämtlich dogmatischer Natur, und den sie betreffenden Hauptartikeln grenzt er die übrigen Konzilsmaterien und -beschlüsse *von eusserlichem zeitlichem Regiment der Kirchen*⁶² jeweils trennscharf ab.

Der Apostelkonvent, von dessen Deutung hier vor allem zu sprechen ist, wird in Luthers historischer Analyse nicht als sozusagen allererstes Kirchenkonzil vorab, sondern in einem Exkurs diskutiert, der den Ausführungen über das Nicaenum eingefügt ist⁶³. Das bei den altkirchlichen Konzilien beobachtete hermeneutische Verfahren – die Frage nach Anlaß und Ursachen sowie die daraus sich ergebende Scheidung zwischen Hauptgegenstand und Nebensache(n) – kommt aber unterschiedslos und konsequent auch beim Apostelkonzil zur Anwendung: *Vnd warumb*, erklärt Luther ausdrücklich, *wolten wir dasselb Concilium nicht auch besehen / wie es zuuerstehen sey aus den vrsachen / die es haben erzwungen?*⁶⁴ Auf methodisch reflexive und wohlfundierte Weise gelangt der Reformator dabei im wesentlichen zu jener zweiten Deutungslinie von Apg 15, die wir aus der Predigt von 1524/26 kennen, und die die beiden Elemente des Jerusalemer Doppelbeschlusses harmonisiert; im Gegensatz zu der Predigt von 1524/26 ist diese Deutungslinie jetzt allerdings ziemlich konsequent durchgehalten und nicht mehr mit konträren Aussagen oder auffälligen Spuren eines anderen Erklärungsmodells kontaminiert.

Eigentlicher Anlaß, Ursache und Hauptthema des Apostelkonvents, befindet Luther, sei die von Judenchristen, insbesondere von christlich gewordenen ehemaligen Pharisäern, vertretene Irrlehre gewesen, daß man ohne die Beachtung des mosaischen Gesetzes und ohne die Beschneidung, und das heiße: ohne verdienstliche Werke, nicht selig werden könne. Die Antwort auf diese Irrlehre, auf das konziliare Hauptproblem, enthalte die Petrusrede (Apg 15,7b-11): Allein die Gnade Jesu Christi macht selig, nicht die

⁵⁹ Diese Bezeichnung legt schon Sieben, *Katholische Konzilsidee* (wie Anm. 2) 14 und 32–43 Luthers in „Von den Konziliis und Kirchen“, Teil 2 angewandter Interpretationsmethode bei.

⁶⁰ Luther bezieht sich wohl auf Hilarius, *De Trinitate* 9,2: [...] *cum dictorum intelligentia aut ex propositis aut ex consequentibus expetatur*; s. PL 10, (9) 25–472, hier 282; *Sancti Hilarii Pictaviensis episcopi opera*, Pars 2, 2 Bde., hrg. v. Pieter Smulders (= CChr.SL 62, 62A), Turnhout 1979–1980, hier Bd. 2 (= CChr.SL 62A), 373,33–35 (Zitat).

⁶¹ StA 5, 499,14–500,26, Zitat 499,14–17; WA 50, 547,17–548,23.

⁶² StA 5, 505,14–15; WA 50, 552,21–22.

⁶³ StA 5, 514,18–524,16; WA 50, 560,4–568,27.

⁶⁴ StA 5, 514,22–24; WA 50, 560,8–10.

eigenen Werke und die Befolgung des Gesetzes; dieser Glaubensartikel Petri, der im ersten Teil des Jerusalemer Doppelbeschlusses, in der Freistellung der Heidenchristen vom Gesetz, zum Tragen kommt, ist der *heubtartikel / vmb welches willen dis Concilium gehalten ist*⁶⁵. Der Petrusrede, namentlich 15,10–11, gewinnt Luther auch Aufschlüsse hinsichtlich der im zweiten Teil des Traktats zentralen Frage ab, ob den Konzilien die Dekretierung ‚neuer‘ Glaubensartikel gestattet sei: Selbst Petrus, der aufgrund der besonderen und einmaligen apostolischen Gewalt im Verein mit den anderen Aposteln tatsächlich *auffs new* zu dekretieren befugt gewesen wäre, habe Wert auf die Tatsache gelegt, daß der Hauptartikel von der alleinseligmachenden Gnade nicht *ein neue Lere* darstelle, sondern aus der kontinuierlichen Glaubenstradition des Alten Bundes stamme⁶⁶.

Die ebenfalls ins Aposteldekret eingegangenen Speiseklauseln stellen dagegen nach Luthers Auffassung nur *neben hendlin* dar, denen die Qualitäten des konziliaren Hauptartikels abgehen: im Gegensatz zu diesem beantworten sie nicht die dogmatische Hauptfrage des Konzils, die den Konvent veranlaßt hat, und sind auch nicht Teil der Antwort; dem Charakter nach *zufellige / eusserliche Artickel*, transportieren sie überhaupt keine zeitlosen Weisungen von ewigem Rang⁶⁷. Für das Verhältnis derartiger *neben hendlin* zum Hauptartikel gilt, daß jene, wenn sie dem Hauptartikel zuwiderlaufen, preisgegeben sind⁶⁸. Luthers Prüfung, ob beim Jerusalemer Apostelkonzil und seinem Doppelbeschuß ein solches Spannungs- oder Widerspruchsverhältnis vorliege, fällt 1539 aber recht eindeutig negativ, und das heißt: zugunsten des Konzils, aus. Die Speiseklauseln, die man im Lichte des Hauptartikels interpretieren muß, werden *nicht als Gesetz oder Gesetzes last [...] aufgelegt*, gebieten also keine heilsnotwendigen oder -wirksamen Werke und tangieren daher die Rechtfertigungslehre des Hauptartikels nicht⁶⁹. Die Bestimmung des positiven Sinns der Speiseklauseln, die Luther, dem gewählten hermeneutischen Grundsatz gemäß, von der Frage nach den *ursachen* her betreibt⁷⁰, bestätigt und ergänzt diesen Befund. Die Speiseklauseln, erklärt der Reformator, seien von Jakobus vorgeschlagen worden, *da mit die Ju(e)den / so tieff im Gesetz naturt* [verwurzelt] */ nicht fur den kopff gestossen wu(e)rden vnd das Euangelium verspeieten* [verschmähten]⁷¹; der Apostel habe dementsprechend auch nur die von Juden in nichtjüdischer Umwelt tatsächlich als anstößig empfundenen heidenchristlichen Verhaltensweisen unterbunden wissen wollen und alle übrigen Bestimmungen des mosaischen Gesetzes ganz außen vor gelassen⁷². Jakobus' Klauseln sind demnach reine Liebesgebote; dem konziliaren Hauptartikel, der vom Glauben an die

⁶⁵ StA 5, 514,25–521,2, Zitat 519,5; WA 50, 560,11–565,26.

⁶⁶ StA 5, 517,29–36; WA 50, 562,34–563,5.

⁶⁷ S. dazu und zum Folgenden StA 5, 514,18–22, 518,21–524,11; WA 50, 560,4–8, 563,27–568,22. Die Zitate in StA 5, 521,3, 514,19–20.

⁶⁸ Vgl. StA 5, 519,3–5, 520,1–7; WA 50, 564,4–6, 564,29–35.

⁶⁹ StA 5, 520,1–521,2, Zitat 520,20–21; WA 50, 564,29–565,26.

⁷⁰ Vgl. StA 5, 521,3–4; WA 50, 565,27–28.

⁷¹ StA 5, 521,3–20, Zitat 521,14–16; WA 50, 565,27–566,8.

⁷² StA 5, 521,21–25; WA 50, 566,9–12.

alleinseligmachende Gnade Gottes handelt, nehmen sie nichts⁷³. Luther löst den scheinbaren Widerspruch des Doppelbeschlusses aber nicht nur in ein Nebeneinander zweier auf unterschiedlichen Feldern angesiedelter Teile auf, sondern betont 1539 darüber hinaus mit Entscheidungheit die Konvergenz zwischen den ‚Nebensachen‘ und dem rechtfertigungstheologischen Hauptartikel des Apostelkonzils. Der *gute rat S(ankt) Jacobi*, schreibt er, sei nicht nur *das aller feinst mittel zum friede[n]* gewesen, sondern habe *auch vielen zur seligkeit gereicht* und den Juden Hürden auf dem Weg zum wahren Glauben und namentlich zur wahren Rechtfertigungslehre fortgeräumt: *[...] S(ankt) Jacobs Artickel lebet vnd isset mit den Menschen / vnd richtet alles dahin / das sie auch zu S(ankt) Peters Artickel komen / vnd weret mit vleis / das ja niemand gehindert werde*⁷⁴. Vom Straucheln des Jakobus ist folgerichtig 1539, anders als in der Predigt von 1524/26, keine Rede mehr. Die Speiseklauseln werden auch nicht mehr als ‚unnötig‘, sondern im Gegenteil, im Einklang mit der Vorstellung, daß es sich um situationsbezogene und -gebundene Gebote der Nächstenliebe handele, als *zu jrer zeit / notturfft* qualifiziert⁷⁵. Was 1539 überdies fehlt, ist die Argumentation mit dem anfänglichen Irrtum der Jerusalemer Konzilsmehrheit, mit der 1524/26 die These von der Unzuverlässigkeit der Konzilien in erster Linie begründet worden war.

Hat Apg 15 auch für die Ausbildung der konzilshermeneutischen Methode von 1539 besondere Bedeutung gehabt? Man wird hier über Vermutungen kaum hinauskommen können, aber es erscheint doch angebracht, einige diesbezügliche Beobachtungen und Gedanken zur Erwägung zu stellen. Herausgefordert durch das problematische 15. Kapitel der Apostelgeschichte, arbeitet Luther, wie wir gesehen haben, schon in der Predigt von 1524/26, jedenfalls im Rahmen des zweiten Deutungsansatzes, mit der Scheidung zwischen dem dogmatischen Hauptartikel und den anders gearteten konziliaren Nebenbestimmungen ohne ewigen Geltungsanspruch. Denkbar ist, daß die erfolgreiche Anwendung dieser Differenzierung auf das Apostelkonzil den Reformator 1538/39 dazu bewogen hat, die Unterscheidung auch bei der Interpretation der ersten altkirchlichen Generalkonzilien einzusetzen und zugleich mit einer Heuristik zu unterfüttern, die die Konzilshauptsachen und -artikel anhand der Frage nach Konzilsanlaß und -ursache identifizierbar macht. Zu der Hypothese, daß das Apostelkonzil 1538/39 bei der Entstehung des Konzilstraktats als ‚Modellfall‘ der Zweiheit von ewigem Konzils-Hauptertrag und *zeitliche[n]* Nebensachen wichtig gewesen sein könnte, paßt auch der Umstand gut, daß das Beispiel des Apostelkonzils in die Darstellung zum Nicaenum offenbar tatsächlich eingebracht wird, um

⁷³ *Also sind die zween Artickel S(ankt) Peter vnd S(ankt) Jacob widernander vnd doch nicht widernander / S(ankt) Peters ist vom glauben / S(ankt) Jacobs ist von der liebe* (StA 5, 522,26–28; WA 50, 567,9–11).

⁷⁴ StA 5, 522,11–523,4, Zitate 522,11–12, 523,2–4; WA 50, 566,27–567,16.

⁷⁵ StA 5, 514,18–21; WA 50, 560,4–7. – Spuren einer Distanzierung von den Speiseklauseln lassen sich, wenn überhaupt, allenfalls noch zwischen den Zeilen ausmachen, vgl. etwa StA 5, 520,19–521,2; WA 50, 565,11–26.

genau diese Doppelheit und Unterscheidung zu erläutern und zu illustrieren⁷⁶.

Luthers in dem Traktat von 1539 durchgeführte historische Analyse ergibt hinsichtlich des Apostelkonvents und im wesentlichen auch bezüglich der vier ersten großen Konzilien der Alten Kirche ein positives Bild. Alle fünf Kirchenversammlungen haben in den jeweiligen dogmatischen Hauptsachen nicht versagt⁷⁷; sie taugen als Paradigmata, auf die sich der Reformator bei der anschließenden, systematischen Beschreibung der Konzilsaufgaben und -befugnisse⁷⁸ auch in der Tat beruft. Der Apostelkonvent vertritt, wenn man ihn recht versteht, die unverfälschte Lehre von der alleinseligmachenden Gnade Gottes; und auch die zeitbedingten Nebenartikel des Konzils haben ihren guten Sinn; sie nehmen dem Rechtfertigungstheologischen Hauptartikel nicht nur nichts, sondern konvergieren mit ihm. Der Apostelkonvent zeigt überdies an, daß den Konzilien die Befugnis zur Schöpfung ‚neuer‘ Glaubensartikel fehlt, weshalb auf ihn gleich in der zentralen ersten der zehn Lutherschen Thesen zum konziliaren Aufgabenprofil Bezug genommen wird. Ein Konzil, heißt es darin, habe *keine macht neue Artickel des glaubens zu stellen / vnangesehen / das der Heilige Geist drinnen ist / Denn auch der Apostel Concilium zu Jerusalem [...] nichts neues im glauben setzet / Sondern / wie S(ankt) Petrus schleust / das auch alle jre vorfaren gegleubt haben / diesen Artickel / Man mu(e)sse on Gesetze / allein durch die gnade Christi selig werden*⁷⁹. Auf der Negativseite bleibt 1539 im Grunde nur übrig, daß sich der wahre und gute Sinn des Apostelkonzils eben nicht ohne weiteres, nicht ohne umsichtige und kundige Interpretation, erschließt, so daß tatsächlich die Gefahr des Nicht- oder Mißverstehens gegeben ist.

Sein Konzept vom wahren, christlichen Konzil, das keine eigenberechtigt- ‚kreative‘, gewissermaßen autonome Kompetenz zur Dogmen- und Normenschöpfung (im Sinne ‚neuer‘ Glaubensartikel, ‚neuer‘ guter Werke, ‚neuer‘, heilsnotwendiger Frömmigkeitsübungen) beansprucht, nur die alte, ein für allemal ergangene christliche Botschaft verteidigt und sich dabei ganz an die Schrift als einzige, vollständige und eindeutige Quelle und Richtschnur christlicher Unterweisung gebunden weiß⁸⁰, sieht Luther im übrigen, wie

⁷⁶ StA 5, 514,7–22, Zitat (Bezug: Nebenergebnisse des Nicaenums) 514,10; WA 50, 559,31–560,8. Die etwas ungewöhnliche und interpretationsbedürftige (vgl. Sieben, Katholische Konzilsidee [wie Anm. 2] 22) Platzierung der Ausführungen Luthers zum Apostelkonzil im zweiten Teil des Konzilstraktats (nämlich inmitten der Darstellung des Nicaenums) wäre damit möglicherweise ebenfalls schon hinreichend erklärt.

⁷⁷ Vgl. zu Nizäa StA 5, 504,5–505,12, 531,14–29, WA 50, 551,11–552,19, 574,30–575,9; zu Konstantinopel StA 5, 536,29–537,11, WA 50, 579,16–28; zu Ephesus StA 5, 544,28–545,5, 548,22–550,14, WA 50, 586,27–587,2, 590,23–592,15; zu Chalkedon StA 5, 553,23–27, 558,25–559,2, 562,1–19, WA 50, 595,30–34, 600,20–29, 603,15–33; zu den vier Konzilien insgesamt StA 5, 564,10–19, WA 50, 605,15–24.

⁷⁸ StA 5, 566,1–579,34; WA 50, 606,34–619,25.

⁷⁹ StA 5, 566,11–16; WA 50, 607,6–11.

⁸⁰ StA 5, 564,10–579,16; WA 50, 605,15–619,8. S. bes. StA 5, 564,29–565,2: *Auff diese weise mus man nu auch alle andere Concilia verstehen / sie seien gros oder klein / vnd wenn jr viel tausent weren / das sie nichts neues / weder im glauben noch guten wercken setzen / sondern / als*

durch das Apostelkonzil, so auch durch die Synodalpraxis der vier ersten großen nachapostolischen Kirchenversammlungen bestätigt. Der Reformator übt an diesen zwar in mancher Hinsicht durchaus Kritik⁸¹, kommt aber zugleich zu dem Ergebnis, daß die Praxis der vier Konzilien in zentralen und wesentlichen Punkten vorbildlich sei; sie überschreite nicht die in der ersten These formulierte Grenze⁸², und sie führe die Wahrnehmung der in der zweiten genannten dogmatischen Konzils-Hauptaufgabe exemplarisch vor. Ein Konzil, heißt es in der zweiten These, habe *macht vnd ists auch schuldig zu thun / newe Artickel des glaubens zu dempfen vnd verdamnen / nach der heiligen Schrift vnd altem glauben / gleich wie das Concilium zu Nicea verdampt den newen Artickel Arij / Das zu Constantinopel / den newen Artickel Macedonij / Das zu Ephesus / den newen Artickel Nestorij / Das zu Calcedon / den newen Artickel Eutyches*⁸³.

6. 1539: Konzilsskepsis und Konzilsbegehren

Wiewohl aus Luthers historischer Untersuchung ein günstiges Bild des Apostelkonvents sowie – mit gewissen Abstrichen – der vier ersten, alten Konzilien resultiert, bleibt der Reformator freilich auch in dem weitgehend sachlich-unpolemisch gehaltenen, auf die positive Bestimmung der Konzilsaufgaben und -befugnisse gerichteten zweiten Teil des Traktates von 1539 im wesentlichen bei der im ersten Teil angelegten konzilsskeptischen Linie. Insbesondere hält Luther an seiner Auffassung vom Gewißheits- und Verlässlichkeitsdefizit der Kircheninstanz ‚Konzil‘ fest. *So mu(e)ssen wir, erklärt er, auch etwas mehr vnd gewissers haben fur vnsern glauben weder [i. e. als] die Concilia sind / das selbige / mehr vnd gewissers / ist die heilige Schrift*⁸⁴. Die Miturheberschaft des Heiligen Geistes am Beschluß des Apostelkonvents (Apg 15,28), gegen deren Inanspruchnahme und Betonung durch die katholische Konzilstheorie Luther schon im ersten Teil des Traktats beiläufig polemisiert hat⁸⁵, wird nicht als Geistbeistands- und Unfehlbarkeitsverheißung für die nachapostolischen Konzilien und ihre Lehrentscheide aufgefaßt; die Vorstellung einer *per se* gegebenen Geistbegnadetheit der allgemeinen Kirchenkonzilien liegt dem Reformator vielmehr nach wie vor ersichtlich ganz fern⁸⁶.

der ho(e)heste Richter / vnd der gro(e)sser Bisschoff vnter Christo / den alien glauben vnd alte gute werck verteidigen / nach der Heiligen schrift / on das [nur daß] sie auch daneben / von zeitlichen / vergenglichen / wandelbarn sachen / zu jrer zeit notturrfft handeln [...].

⁸¹ Vgl. etwa zu Nizäa StA 5, 514,15–18 ([...] *ist der eine [Artikel] auch falsch vnd vnrecht / das man die Ketzler solle widerteuffen / ist er anders von den rechten Vetern selbs gesetzt / vnd nicht von den Arianern oder den andern losen Bisschouen hinein geflickt*), WA 50, 560,1–4; zu Ephesus StA 5, 548,22–549,9, WA 50, 590,23–591,8; zu Chalkedon StA 5, 558,25–559,2, 562,36–563,10, WA 50, 600,20–29, 604,10–20; zu den vier ersten Konzilien insgesamt StA 5, 568,17–20, WA 50, 609,14–17.

⁸² StA 5, 564,10–28; WA 50, 605,15–606,2.

⁸³ StA 5, 566,17–21; WA 50, 607,12–17.

⁸⁴ StA 5, 563,14–16; WA 50, 604,24–26.

⁸⁵ StA 5, 475,23–24, 478,5–6; WA 50, 526,26–27, 528,32–529,2.

⁸⁶ Das geht etwa hervor aus StA 5, 564,29–565,6; WA 50, 606,3–11.

Ebensowenig nimmt Luther die 1536 in den Thesen „de potestate concilii“ pointiert vorgetragene, scharfe Scheidung zwischen den besonders bevollmächtigten Aposteln und ihren in den Konzilien versammelten Nachfolgern zurück, denen es nach des Reformators Auffassung an einer der apostolischen gleichkommenden Autorisation und Beistandsverheißung gebricht⁸⁷. Glaubwürdigkeit und Autorität besitzt die – grundsätzlich irrtumsfähige – Kircheninstanz ‚Konzil‘, folgt man dem zweiten Teil des Konzilstraktats, überhaupt nicht als solche und an sich; Verbindlichkeit erlangen ihre Lehren ausschließlich im Falle und aufgrund nachgewiesener Übereinstimmung mit der Heiligen Schrift⁸⁸.

Der Traktat von 1539 und die Predigt von 1524/26 stimmen also in der Lehre vom Gewißheits- und Verlässlichkeitsdefizit der Konzilien, die Luthers Konzilsdenken seit 1519/20 im wesentlichen unverändert und kontinuierlich prägt, durchaus überein. Was sich in diesem Zusammenhang freilich in der Tat verschiebt, ist die Bewertung, Präsentation und Argumentationsfunktion des Apostelkonzils: Die mangelnde Verlässlichkeit der Konzilien wird 1539 nicht mehr mit dem Apostelkonvent belegt, der negativ nun nur noch das Verständlichkeitsdefizit der synodalen Tradition exemplifiziert. Ansonsten ist das Apostelkonzil 1539 eindeutig positiv konnotiert; es avanciert vollends zum Exponenten der wahren, ungeschmälerten und unverfälschten Rechtfertigungslehre, und sein Beispiel trägt zur Entfaltung und Erläuterung des eigenen, Lutherschen Konzilskonzepts bei.

Skepsis läßt Luther im zweiten Teil des Traktats im übrigen nicht nur hinsichtlich der autoritativen Verlässlichkeit, sondern auch hinsichtlich der tatsächlich-praktischen Wirksamkeit der Kirchenkonzilien erkennen. Eine pessimistisch stimmende Nachgeschichte macht er insbesondere etwa beim Nicaenum, aber auch für den Apostelkonvent aus⁸⁹. Das im zeitgenössischen

⁸⁷ S. die Disputationsthese in WA 39,1, (181) 184–187, hier 184–186, Thesen 1–15: 1. *Nulla autoritas post Christum est Apostolis et Prophetis aequanda.* 2. *Caeteri omnes successores tantum Discipuli illorum debent haberi.* 3. *Apostoli certam (non in specie solum, sed individuo quoque) promissionem Spiritus sancti habuerunt.* 4. *Ideo soli fundamentum Ecclesiae vocantur, qui articulos fidei tradere debebant.* 5. *Nulli successores in individuo promissionem Spiritus sancti habuerunt.* 6. *Quare non sequitur, Apostoli hoc et hoc potuerunt, Ergo idem possunt eorum successores.* 7. *Sed quidquid volunt docere aut statuere, debent autoritatem Apostolorum sequi et afferre. [...]* 11. *Quod si fundamentum Apostolorum non sequuntur successores, nec observant, Haeretici sunt vel Antichristi, ut extra fundamentum perditii.* 12. *Possunt ergo Episcopi congregati seu concilium errare, sicut alii homines, tum publici, tum privati.* 13. *Si vero non errant, hoc fit casu, seu sancti alicuius inter eos, seu ecclesiae merito, non autoritate congregationis eorum. [...]* 15. *Non enim est ulla promissionem Spiritus sanctus alligatus ad Episcoporum vel Concilii congregationem, nec hoc possunt probare.*

Daß sich seitdem an Luthers Auffassung von der autoritativen Sonderstellung der Apostel und der im Vergleich mit diesen minderen Autorität ihrer Sukzessoren nichts geändert hat, zeigen StA 5, 477,7–9 (*Denn in diesem Concilio [sc. dem Apostelkonzil] sind nicht schlechte Bisschoue odder Veter <wie in andern> sondern die Apostel selbs als des Heiligen Geistes gewis [...]*), 478,5–8, 517,29–31; WA 50, 528,3–5, 528,32–529,4, 562,34–36.

⁸⁸ StA 5, 504,34–505,9; WA 50, 552,4–17.

⁸⁹ StA 5, 524,12–23, 563,17–24; WA 50, 568,23–569,1, 604,27–34.

Konzilsdiskurs häufiger herangezogene⁹⁰ Diktum Gregors von Nazianz, er habe *kein gut ende der Concilien* [etwa: noch bei keinem Konzil einen guten Ausgang] *gesehen*, wird beifällig zitiert⁹¹. Und schließlich äußert Luther auch schwere Zweifel im Hinblick auf die aktuellen Realisationschancen eines wahrhaft christlichen Konzils⁹².

Für entschieden wünschenswert befindet der Reformator die Abhaltung eines derartigen, wirklich christlichen Konzils in seinem Traktat von 1539 allerdings schon – und zwar ausdrücklich gerade wegen des fundamentalen Konflikts um Gesetz, Werke, Gnade und Rechtfertigung, in dessen Zeichen er die Auseinandersetzungen der eigenen Epoche wie den Streit vor und auf dem Apostelkonzil gleichermaßen stehen sieht. Der Papst, erklärt er unter Bezugnahme auf Apg 15, habe den *alten / rechten glaubens Artikel S(ankt) Petri* auszutilgen versucht; daß *wir (wie S(ankt) Petrus zeugt) allein durch die gnade Christi selig mu(e)ssen werden* (Apg 15,11), nenne der Papst *Ketzerey vnd hat von anfang den selben Artikel jmer fur vnd fur verdampt / kan auch nicht auffho(e)ren*. [–] *Hie ruffen wir vnd schreien vmb ein Concilium / vnd bitten die gantze Christenheit / vmb rat vnd hu(e)lffe / wider diesen ertz Kirchenbo(e)rner [i. e. Kirchenverbrenner] vnd Christenmo(e)rder / das wir diesen Artikel S(ankt) Petri mo(e)chten wider kriegen*⁹³.

⁹⁰ Vgl. dazu Brockmann, Konzilsfrage (wie Anm. 12) 286, Anm. 191.

⁹¹ StA 5, 562,36–563,24; WA 50, 604,10–34. – Vgl. Gregor von Nazianz, ep. 130 (an Procopius), in: PG 37, 225f., hier 226: *Ego, si vera scribere oportet, hoc animo sum, ut omnem episcoporum conventum fugiam, quoniam nullius concilii finem laetum et faustum vidi, nec quod depulsionem malorum potius, quam accessionem et incrementum habuerit.*

⁹² StA 5, 583,26–27, 584,20; WA 50, 623,5–6, 623,27.

⁹³ StA 5, 580,1–584,8, Zitate 580,16–25; WA 50, 619,26–623,16.